

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich““, Bahn-km 115,280 bis 115,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in der Stadt Braubach**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 08.12.2025, Az. 551ppw/180-2024#061 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 15.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 29.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder [Kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de))

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich“ in der Stadt Braubach im Rhein-Lahn-Kreis, Bahn-km 115,280 bis 115,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

- eine Murgangbarriere,
- eine Böschungsstabilisierung,
- Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Spay (Landkreis Mayen-Koblenz)

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich““ hat die Errichtung einer Murgangbarriere und einer Böschungsstabilisierung zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Spay (Landkreis Mayen-Koblenz). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 115,280 bis 115,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Braubach.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Landschaftspflegerische Maßnahmen, dauerhafte Grundstückinanspruchnahme, Lärmwirkungen während des Bauvorhabens, Neubau der Murgangbarriere und der Böschungsstabilisierung.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Umweltfachliche Bauüberwachung sowie Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, 09.12.2025